



Statuten

des

Samaritervereins

Meiringen

Statutenänderung
HV 2007

I. Allgemeines und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariterverein Meiringen besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZBG mit Sitz in Meiringen.
Er wurde im Jahr 1894 gegründet.

Artikel 2

Zweck 1 Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.
2 Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind.

Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität,
Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

3 Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes SSB den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Regionalverband, 1 Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Oberland (RVOB),
KBS und SSB des Kantonalverbandes Bernischer Samaritervereine (KBS) und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes (SSB).
2 Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Regionalverbandes, des KBS und des SSB.

II. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Jugendgruppe Help, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder 1 Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Helpmitglieder 2 Als Mitglieder der Helpgruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Helpgruppe beteiligen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 7

Passivmitglieder 1 Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.
2 Daneben können auch natürliche Personen als Passivmitglieder aufgenommen werden, die damit nach Abschluss der aktiven Samariterlaufbahn ihre Verbundenheit mit dem Verein und der Samaritersache aufrecht erhalten möchten.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8

Eintritt 1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung.
2 Die Mitgliedschaft bei der Helpgruppe entsteht durch Beitrittserklärung mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams.
3 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9

Austritt,
Ausschluss 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
2 Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3 Der Austritt aus der Helpgruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden.
4 Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.
5 Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen.
Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

- Aktivmitglieder
- 1 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,
 - a) - sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern
 - b) - die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - c) - ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
 - 2 Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 11

- Helpmitglieder
- 1 Die Mitglieder der Helpgruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Helpgruppe bzw. der für die Helpgruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Helpgruppe wahr.
 - 2 Ab dem 16. Altersjahr sind die Mitglieder der Helpgruppe an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 12

- Passivmitglieder
- 1 Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
 - 2 Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 13

- Ehrenmitglieder
- 1 Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein.
 - 2 Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

V. Organe

Artikel 14

- Organe
- Die Organe des Vereins sind:
- A Die Vereinsversammlung
 - B Der Vorstand
 - C Der Technische Ausschuss
 - D Das Help-Leitungsteam
 - E Die Revisoren

A Die Vereinsversammlung

Artikel 15

Vereins-
versammlung,
Bestand

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
- 2 Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Helpgruppe ab dem 16. Altersjahr.
- 3 Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 16

Vereins-
versammlung,
Geschäfte

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
 - c) des Help-Leiterteams
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Helpgruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Helpgruppe
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Helpgruppe
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Help-Teamleiters
 - c) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) der Techn Leiter, Kursleiter und Kursassistenten
 - e) der Rechnungsrevisoren
10. Sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:
 - a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Statutenänderung
 - d) Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) Auflösung des Vereins

Artikel 17

Vereins-
versammlung:
Fristen,
Anträge,

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.
- 2 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

- ao
Versammlung
- 3 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.
 - 4 Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 18

- Vereins-
versammlung:
Leitung,
Protokoll
- 1 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.
 - 2 Ueber deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 19

- Vereins-
versammlung:
Abstimmungen,
Wahlen
- 1 Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 26 und 27 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.
 - 2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - 3 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

B Der Vereinsvorstand

Artikel 20

- Vorstand:
Bestand,
Amtsdauer
- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Obmann des Technischen Ausschusses
 - dem Help-Teamleiter
 - sowie weiteren Mitgliedern
 - aktive Techn Leiter, Kursleiter und Kursassistenten gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.
 - 2 Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst.
 - 3 Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 21

- Vorstand:
Aufgaben,
Kompetenzen
- 1 Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
 - 2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vostandsmitglied.

- 3 Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschliessen.

Artikel 22

Vorstand:
Geschäfts-
führung

- 1 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
- 2 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.
- 4 Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

C Der Technische Ausschuss

Artikel 23

Technischer
Ausschuss

- 1 Der Technische Ausschuss besteht aus den Techn Leitern, den Kursleitern und Kursassistenten, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter.
- 2 Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Helpgruppe in samaritertechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus.
- 3 Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.
- 4 Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der Einsitz im Vorstand hat.
- 5 Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 22 sinngemäss.

D Das Help-Leitungsteam

Artikel 24

Help-
Leitungsteam

- 1 Das Help-Leitungsteam besteht aus dem durch die Vereinsversammlung gewählten Help-Teamleiter, einem vom Vorstand delegierten Mitglied des Vorstandes sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der Helpgruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden.

2 Das Help-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm und Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Helpgruppe.

Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht und Rechnung (nach deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren) sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm und Budget.

In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem Technischen Ausschuss. Das Help-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand.

3 Das Help-Leitungsteam arbeitet nach den von der Helpgruppe erlassenen Regelungen.

C Die Rechnungsrevisoren

Artikel 25

Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
- 2 Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Helpgruppe. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- 3 Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre.

VI.

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Statuten-
änderungen

Die Aenderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 27

Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2 Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3 Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Weiterverwendung des Materials und des übrigen Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 28

- Übergangs-
bestimmungen
- 1 Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 7. Februar 1997 angenommen worden.
Die Statutenänderungen sind von der Vereinsversammlung vom 2. Februar 2007 angenommen worden. Diese Änderungen müssen vom KBS nicht genehmigt werden.
 - 2 Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den KBS am 1. Mai 1997 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 16. März 1977.

Die geänderten Artikel treten am 1. März 2007 in Kraft und ersetzen die bisherigen Artikel der Statuten vom 7. Februar 1997.

SAMARITERVEREIN MEIRINGEN

Präsidentin:

Sekretär:

Daniela Schumacher

Kurt Peter

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Ort:

Datum:

KANTONALVERBAND BERNISCHER SAMARITERVEREINE

Präsident:

Sekretär:

14.2.97/Pe